

Hausordnung der Kulturweberei

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucherinnen und Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen (nachfolgend »Versammlungsstätte« genannt) des Kunst-, Kultur- und Kongresszentrums „Kulturweberei“ (»Kulturweberei« genannt).

Das Gelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der Stadt Finsterwalde.

Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter und die Kulturweberei kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern.

Es dürfen nur Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte, von der Stadt Finsterwalde, der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis das Gelände betreten. Auf Verlangen der Stadt Finsterwalde haben Besucherinnen und Besucher die Eintrittskarte jederzeit vorzuzeigen.

Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf dem Gelände nur während der Veranstaltungszeit aufhalten und haben das Gelände am Ende der Veranstaltung zu verlassen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Ticketing ist nur Besucherinnen und Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kassensbereich gestattet. Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen.

Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Personen, die Dienstgeschäfte zu verrichten haben, wird der Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung gewährt.

Die Stadt Finsterwalde kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen und vom Gelände verweisen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Die Stadt Finsterwalde entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots

aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von 3 Monaten.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen: Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, müssen die Besucherinnen und Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Personen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Personen führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen oder Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen o. gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splinterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärm-instrumente
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Tiere (mit Ausnahme von Assistenztieren)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
- Unbeaufsichtigtes Gepäck.

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die Stadt Finsterwalde vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Finsterwalde, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/ oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucherinnen und Besucher darauf hinzuweisen, falls durch ihre/ seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.

Das Befahren des Geländes der Kulturweberei mit Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Finsterwalde zulässig.

Ohne vorherige Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, das Gelände der Kulturweberei mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Segways, Roller, E- Scooter usw. zu befahren. Sofern der Charakter der Veranstaltung dies zulässt kann die Stadt Finsterwalde Ausnahmen davon festlegen.

Das Abstellen von Fahrzeugen an als verboten gekennzeichneten Stellen, z.B. Feuerwehzufahrten, Fluchtwegen und Toren, ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt.

Rettungswege, Feuerwehzufahrten und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.

Videoüberwachung. Das Gelände der Kulturweberei wird unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucherinnen sowie Besucher und Ausstellerinnen und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

Kulturweberei Januar 2023